



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
38/2024 (11. November 2024)

Erste Änderungssatzung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Aufbaustudiengang Master Lehramt Sonderpädagogik

vom 11. November 2024

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26,43) in Verbindung mit §§ 2c und 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß am 07.11.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Aufbaustudiengang Master Lehramt Sonderpädagogik wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Anwendungsbereich wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bleibt unberührt.“
2. In § 2 Frist und Form des Antrags wird in Abs.1 folgender Satz gestrichen: „Der Antrag ist auf dem von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für die Bewerbung vorgesehenen Formular zu stellen.“ In Abs. 2 wird folgende Ziffer 1. eingefügt: „Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung und“. Bei den nachfolgenden Ziffern ändert sich die Nummerierung entsprechend.
3. Nach § 5 Auswahlkriterien wird folgender § 6 Härtefallregelung eingefügt:
„5 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden für Bewerber*innen vorgehalten, die einen Härtefallantrag stellen. Dieses Verfahren gilt für Personen, die im Laufe ihrer Biographie Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft die Aufnahmekommission nach Einzelfallprüfung. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Die Mitteilung erfolgt durch die Hochschule.“
4. Der bisherige § 5 wird zu § 6 Auswahlergebnis und Ranglisten. Dort wird der letzte Satz „Bei Ranggleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung“ durch den Satz „Der Auswahlentscheidung liegt § 33 HZVO zu Grunde“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.

Ludwigsburg, den 11. November 2024

Prof. Dr. Jörg-U. Keßler
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg